

Auszug aus der Heizkostenverordnung (HKVO)

§ 7 Verteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme

(1) Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind mindestens 50 %, höchstens 70 % nach dem erfassten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die übrigen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen; es kann auch die Wohn- oder Nutzfläche oder umbaute Raum der beheizbaren Räume zugrunde gelegt werden.

§ 8 Verteilung der Kosten der Versorgung mit Warmwasser

(1) Von den Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage sind mindestens 50 %, höchstens 70 % nach dem erfassten Warmwasserverbrauch, die übrigen Kosten nach der Wohn- oder Nutzfläche zu verteilen.

Definition: Wohnfläche / Nutzfläche

Wohnfläche = Fläche, die bewohnt werden kann

Als Wohnfläche bezeichnet man alle Flächen eines Hauses, die Sie bewohnen können:

- Dazu zählen Schlafzimmer, Küche, Bad, Flur, Wohnzimmer und andere beheizbare, ausgebaute Bereiche, Balkone und Terrassen zählen ebenfalls zur Wohnfläche. Sie dürfen allerdings nur zur Hälfte berechnet werden.
- Nicht dazu gehören Treppen und Heizungsräume. Diese gehören weder zur Wohn-, noch zur Nutzfläche. Es sind sogenannte Verkehrs- bzw. Zweckflächen.
- Keller und Dachboden gehören ebenfalls nicht zur Wohnfläche, wenn sie nicht zum Wohnen ausgebaut wurden.

Bei der Berechnung der Flächen sind die Deckenhöhen zu beachten: Flächen mit ein bis zwei Metern Deckenhöhe gehen nur zur Hälfte in die Berechnung ein, unter einem Meter Deckenhöhe darf eine Fläche nicht berechnet werden.

Nutzfläche = nicht bewohnte Fläche

Wenn Sie eine Fläche nutzen, aber nicht bewohnen, dann gilt sie als Nutzfläche:

- Beispiele hierfür sind Büros, Arztpraxen oder Schulräume.
- Auch Keller und Dachboden gehören zu den Nutzflächen, wenn sie nicht als Wohnflächen ausgebaut wurden.